

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorium für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 22.05.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorium für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

Abschnitt II

Besondere Vorschriften zur Wahl des Kuratoriums der Tageseinrichtung

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt III

Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

- § 10 Zusammensetzung
- § 11 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 12 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 13 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften zur Wahl von Elternsprecher und Elternsprecherinnen

- § 14 Empfehlung zur Wahl der Elternsprecher und Elternsprecherinnen

Abschnitt V

Schlussvorschriften

- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung gem. §19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für das Kuratorium sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten (Elternschaft) der Tageseinrichtung.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der Tageseinrichtung.

(3) Die Elternschaft sowie die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern, Sorgeberechtigte und Elternvertreter sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
4. Namen des Wahlvorstandes
5. Namen der Bewerber
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3

Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach den Wahlen zu übergeben.

(2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit des Kuratoriums und der Gemeindeelternvertretung aufzubewahren.

(3) In den Tageseinrichtungen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ortsüblich über das für ihre Belange zuständige Kuratorium sowie die Gemeindeelternvertretung zu informieren.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3 und §§ 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 5

Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit der Wahl zu den Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl auch durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu erklären und zu begründen. Bei Anfechtung durch die jeweilige Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist dies gegenüber dem Kuratorium oder der Gemeindeelternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtet.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Das Kuratorium bzw. die Gemeindeelternvertretungen, deren Wahl durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften zur Wahl des Kuratoriums der Tageseinrichtung

§ 6

Zusammensetzung

(1) Das Kuratorium ist eine Vertretung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten der jeweiligen Tageseinrichtung unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden.

(2) Es besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternschaft, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter oder Vertreterin des Trägers der Tageseinrichtung.

(3) Bei Vorhandensein von Gruppen bestimmt die Anzahl der Gruppen die Anzahl der zu wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter der Elternschaft. Findet sich keine entsprechende Anzahl an wählbaren Vertreterinnen oder Vertretern der Elternschaft reduziert sich die Anzahl der Mitglieder auf die wählbaren, sofern mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter sichergestellt werden.

§ 7

Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

(1) Die Elternschaft der jeweiligen Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wählen aus ihrer Mitte die in § 6 festgelegte Anzahl, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium. (§ 19 Abs. 2 KiFöG)

(2) Die Wahlperiode ist an die Eigenschaft der Elternschaft nach § 7 Abs. gebunden und endet, wenn das Kind die Tageseinrichtung verlässt oder die Voraussetzungen des § 9 greifen.

(3) Die Durchführung der Wahlen für das Kuratorium soll im Zeitraum 01. August bis 15. September erfolgen.

§ 8

Konstituierende Sitzung und Ämter

(1) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet beginnend ab 2019 zwischen dem 15. September und dem 30. Oktober statt.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums nicht gekommen sind.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertreter.

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(5) Zudem wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

(7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.

(8) Das Kuratorium legt darüber hinaus in der konstituierenden Sitzung fest, ob die zukünftige Arbeit des Kuratoriums über eine Geschäftsordnung (Muster-Geschäftsordnung stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bereit) geregelt werden soll. Ein Beschluss über den Inhalt der Geschäftsordnung ist spätestens mit der folgenden Sitzung des Kuratoriums anzustreben.

§ 9

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder oder einem Drittel der Elternschaft unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Kuratoriumsmitgliedes rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung und ist die Mindestanzahl an Elternvertreter im Kuratorium gewahrt, erfolgt keine Nachbesetzung. Wird die Mindestanzahl der Elternvertreter unterschritten ist innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

§ 10

Zusammensetzung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Tageseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gibt.

§ 11

Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung. (§ 19 Abs. 4 KiFöG)

§ 12

Konstituierende Sitzung und Ämter

(1) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte lädt alle Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet beginnend ab 2019 zwischen dem 1. Oktober und dem 15. November statt.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertreter.
Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

(7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach

den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.

§ 13

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Eltern oder Elternvertreter einer Kita können einen Antrag auf Abberufung eines Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften zur Wahl von Elternsprecher und Elternsprecherinnen

§ 14

Empfehlung zur Wahl der Elternsprecher und Elternsprecherinnen

Es wird empfohlen in Einrichtungen mit Gruppen für jede Gruppe einen Elternsprecher und einen Stellvertreter, der die Belange der jeweiligen Gruppe der Tageseinrichtung vertritt zu wählen.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher und Form.

§ 16

Schlussbestimmungen

Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung ist zur Herstellung einer einheitlichen Ausgangslage das Wahlverfahren nach dieser Satzung für alle bestehenden Gremien neu durchzuführen.

§ 17

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig ist die bestehende Wahlordnung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht mehr anzuwenden.

Tangerhütte, den. 22.05.2019


Andreas Brohm
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 22.05.2019 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom 05.06.2019, bekannt gemacht.